

Wie wird die Kostenübernahme beantragt?

Der Antrag kann bei den unten genannten Ansprechpartner*innen telefonisch, per E-Mail oder nach Terminabsprache persönlich gestellt werden. Hier erhalten Sie auch die Antragsformulare sowie eine ausführliche Checkliste für die benötigten Unterlagen.

Damit eine ausführliche Beratung gewährleistet ist, bitten wir um telefonische Terminvereinbarung.

Ansprechpartner*innen

Ute Emmerich	Tel. 06151 13-3811
Katja Herbert	Tel. 06151 13-3752
Karheinz Horst	Tel. 06151 13-2729
Tanja Ripping	Tel. 06151 13-3753
Yvonne Seib-Mißkampff	Tel. 06151 13-3675
Detlef Sigwart	Tel. 06151 13-2801
N.N.	Tel. 06151 13-2474



Foto: Rainer Sturm / www.pixelio.de



Foto: Rainer Sturm / www.pixelio.de

Herausgeberin | Kontakt

Wissenschaftsstadt Darmstadt
Amt für Soziales und Prävention
Abteilung Altenhilfe
Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Telefon 06151 13-3491
Telefax 06151 13-4402
E-Mail altenhilfe@darmstadt.de
Internet www.darmstadt.de

Hilfe zur Pflege im ambulanten und stationären Bereich



Hilfe zur Pflege kann für pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad gewährt werden,

- die keine Pflegeversicherung haben
- bei denen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen.

Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 – 5

- häusliche Pflege in Form von
 - Pflegegeld oder Pflegehilfe z.B. durch einen Pflegedienst,
 - Verhinderungspflege,
 - Pflegehilfsmitteln,
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes,
- teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- einen Entlastungsbetrag
- stationäre Pflege

Hilfe zur Pflege umfasst für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1

- Pflegehilfsmittel
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes und
- einen Entlastungsbetrag

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Anspruch besteht, wenn der Bedarf nicht durch

- die Leistungen der Pflegeversicherung
- eigenes Einkommen und Vermögen und
- Einkommen und Vermögen von nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner*innen

abgedeckt werden kann.

Das Schonvermögen beträgt bei Alleinstehenden 5.000 Euro und erhöht sich für Personen mit nicht getrenntlebenden Ehe- oder Lebenspartner*innen um weitere 5.000 Euro. Für jede weitere überwiegend unterhaltene Person erhöht sich der Betrag um weitere 500 €.

Die Einkünfte werden unter Abzug von bestimmten Ausgaben wie z.B. Miete und Wohnkosten angerechnet und sind daher für die Versorgung einzusetzen.

Antragstellung

Leistungen können nicht rückwirkend gewährt werden. Daher ist auf eine rechtzeitige Antragstellung zu achten. Setzen Sie sich hierzu bitte mit uns telefonisch in Verbindung. Wir bitten um Terminvereinbarung.

Voraussetzung für einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege ist das Vorliegen eines Pflegegrades. Stationäre Hilfe zur Pflege im Pflegeheim ist erst ab Pflegegrad 2 möglich.

Wenn eine gesetzliche oder private Pflegeversicherung besteht, muss dort vorrangig ein Antrag gestellt werden, damit die Feststellung eines Pflegegrades erfolgen kann.

Besteht keine Pflegeversicherung erfolgt die Überprüfung des Pflegegrades durch das Amt für Soziales und Prävention über den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK).